



# EGUZKILORE

(Flor protectora contra las fuerzas negativas)

Cuaderno del Instituto Vasco de Criminología.  
San Sebastián, N.º 2 Extraordinario. Octubre 1989.

## II Jornadas Penitenciarias Vasco-Navarras

• <b>Enrique Múgica Herzog.</b> "Conferencia de Apertura" .....	13
• <b>Alfonso Aya Onsalo.</b> "La defensa jurídica del interno en centro penitenciario" .....	19
• <b>J. Antonio García Andrade.</b> "Existen alternativas a la prisión" .....	29
• <b>Santiago Mir Puig.</b> "¿Qué queda en pie de la resocialización?" .....	35
• <b>Heriberto Asencio Cantisan.</b> "El sistema de sanciones en la Legislación penitenciaria" .....	43
• <b>J. L. de la Cuesta Arzamendi.</b> "La relación régimen penitenciario - resocialización" .....	59
• <b>Luis Garrido Guzmán.</b> "Los permisos de salida en el ordenamiento penitenciario" .....	65
• <b>Lorenzo Morillas Cueva.</b> "Algunas precisiones sobre el régimen penitenciario" .....	79
• <b>Francisco Bueno Arús.</b> "¿Tratamiento?" .....	89
• <b>Borja Mapelli Caffarena.</b> "La crisis de nuestro modelo legal de tratamiento penitenciario" .....	99
• <b>Elena Pérez Fernández.</b> "Intervención en los centros penitenciarios de Catalunya" .....	113
• <b>Robert Cario.</b> "Femmes et prison" .....	127
• <b>Reynald Ottenhof.</b> "Les femmes et la prison" .....	141
• "Acto de entrega del Libro Homenaje al Prof. Beristain" .....	145
• <b>Antonio Beristain.</b> "Aportación de los Institutos de Criminología a las Instituciones penitenciarias" .....	161
• <b>Francisco Muñoz Conde.</b> "La prisión en el estado social y democrático de derecho" .....	165
• <b>Enrique Ruiz Vadillo.</b> "Estado actual de la Justicia penal (Su necesaria y urgente reforma)" .....	173
• <b>José Ignacio García Ramos.</b> "Coordinación penitenciaria" .....	185
• <b>Günter Blau.</b> "Las competencias penitenciarias de los estados de la R. F. Alemana" .....	189
• <b>Joaquín Giménez García.</b> "Coordinación penitenciaria" .....	199
• <b>J. J. Hernández Moreno.</b> "La Coordinación entre las administraciones penitenciarias" .....	205
• <b>Tony Peters.</b> "Internamiento en prisión en Europa: Datos y comentarios a partir del ejemplo de la política penal y penitenciaria belga" .....	211
• <b>Tony Peters.</b> "Justicia penal y bienestar social en Bélgica" .....	221
• <b>I. Murua, J. Ramón Guevara, T. Peters.</b> "Acto solemne de clausura" .....	235
• <b>A. Maeso Ventureira.</b> "II. Eusko - Nafar Presondegi Ihardunaldiak" .....	243
• <b>Christian Debuyst.</b> "Perspectives cliniques en criminologie. Le choix d'une orientation" .....	251
• <b>Luz Muñoz González.</b> "La criminología radical, la nueva y la crítica" .....	267
• <b>Andrzej Wasek.</b> "Die Strafrechtsreform in Polen" .....	283

## DIE STRAFRECHTSREFORM IN POLEN

Andrzej WASEK

*Catedrático de Derecho Penal y Criminología  
 Universidad de Lublin (Polonia)*

In Polen wird zur Zeit eine komplexe Reform des Strafrechts vorbereitet, die sowohl das materielle Strafrecht, das Strafprozeßrecht als auch das Strafvollzugsrecht umfassen soll. Auch das Übertretungsrecht (das materielle und das formelle) soll geändert werden.

Seit 1987 ist beim Justizminister eine Strafrechtsreformkommission mit 30 Strafrechtlern und 37 Praktikern: Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Strafvollzugsbeamten tätig. Im Jahre 1988 wurde beim Minister des Inneren eine Reformkommission für das Übertretungsrecht berufen, der ebenfalls Vertreter der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis angehören. Im Februar und März 1989 wurden am Runden Tisch Gespräche der Partei-Regierungsvertreter mit den Vertretern der Opposition (versammelt hauptsächlich um die 1981 durch den Kriegszustand delegalisierte "Solidarität") geführt. Eine der Arbeitsgruppen des Runden Tisches befaßte sich u. a. mit der Problematik des Strafrechts und der Strafrechtspflege.

Warum bedarf das Strafrecht einer Reform? Worauf sollte die Reform ausgerichtet und mit Hilfe welcher Lösungen durchgeführt werden?

Daß die Reform notwendig ist, wird im allgemeinen nicht angezweifelt. Die letzte große Strafrechtsreform liegt fast 20 Jahre zurück. Damals sind anstelle des StGB von 1932 und der StPO von 1928 am 1. Januar 1970 drei Kodexe in Kraft getreten: das StGB, die StPO und das StVollzGB. Im Jahre 1971 hob das

Übertretungsgesetzbuch das Übertretungsrecht von 1932 auf. Später wurden viele strafrechtliche Nebengesetze erlassen. Die wichtigsten davon sind: über Schutz und Gestaltung der Umwelt von 1980, über die Bekämpfung der Spekulation von 1982, über die Behandlung der Jugendlichen von 1982, über die Behandlung von Arbeitsscheuen von 1982, über Erziehung zur Nüchternheit und Vorbeugen dem Alkoholismus von 1982, über das Presserecht von 1984, über die Vorbeugung der Drogensucht von 1985. Im Kriegszustand galt die ihm eigene Strafgesetzgebung, einige ihrer Vorschriften wurden dann in das StGB und die StPO für die Dauer aufgenommen. In den Jahren 1985-1988 galt das Zeitgesetz, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit verschärfte, den Strafprozeß vereinfachte und beschleunigte. Die prozeßrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes sind mit gewisser Modifizierung in die StPO eingegangen.

Das StGB von 1969 ist ziemlich repressiv. Dies kommt zum Ausdruck hauptsächlich in der hohen Bedrohung durch die Freiheitsstrafe bei vielen Straftaten, in der sehr strengen Behandlung der Rückfalltäter, in der breiten Kriminalisierung des sozialen und politischen Lebens, der Kriminalisierung der Handlungen, die der Politik der seit 1945 in Polen regierenden kommunistischen Partei zuwiderlaufen. Das Strafrecht wurde und wird häufig nicht als ultima ratio der Kriminalpolitik betrachtet, sondern als prima ratio dieser Politik. Zwar wurde offiziell etwas anderes verkündet, in der Praxis aber schritt die Kriminalisierung des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens fort. In der Strafpolitik spielten oft strenge Freiheitsstrafen eine entscheidende Rolle.

Das Ergebnis dieses Standes der Dinge wurde eine hohe Prisonisierung der polnischen Gesellschaft. Es gab Jahre, in denen sich von den 36 Millionen Polen über 120 tausend in Strafanstalten aufhielten, womit Polen zu Ländern mit höchster Gefängnispopulation zählte. Die Gefängnisse waren stark überbelegt. Die Existenzbedingungen darin waren sehr schwer, vom Resozialisieren der Insassen konnte selbstverständlich keine Rede sein; eine massenhafte Erscheinung dagegen waren gefährliche Formen der Subkultur im Gefängnisleben. Ein Heilmittel gegen die Überbelegung waren die verhältnismäßig zahlreichen Amnestiegesetze. Gewisse Zeit nach ihrer Verabschiedung kehrte alles zum "Normalzustand" zurück.

Es muß jedoch zugegeben werden, daß sich die Situation in letzter Zeit gebessert hat. Die Strafpolitik wurde in gewissem Grade liberaler. Am 1.7.1988 wurde das stark repressive Zeitgesetz von 1985 aufgehoben; wesentlich gemildert wurden die Regelungen über die bedingte vorzeitige Entlassung (zur Zeit ist sie bereits nach der halben Freiheitsstrafe möglich und in Ausnahmefällen sogar nach einem Drittel derselben). Im Jahre 1986 hielten sich in den Strafanstalten 116 000 Personen auf, 1987 - 91 000, Ende 1988 "nur" 70,4 tausend Personen (davon 12,5 tausend Untersuchungshäftlinge). Der Fortschritt ist deutlich sichtbar. Damit ist aber ein zufriedenstellender Zustand noch lange nicht erreicht. Die Behörden veröffentlichen nicht offiziell die Angaben über die Kapazität der Strafanstalten. Es ist aber bekannt, daß die Gefängnisse weiterhin überbelegt sind. Dies ergibt sich aus der breiten Anwendung des Freiheitsentzugs, aus der Strengheit der Verurteilungen zu dieser Strafe (insbesondere wenn sie auf die sogenannte mittlere Kriminalität angewendet wird) sowie aus der großen Anzahl von Ersatzfreiheitsstrafen als Folge der

Nichtvollstreckung der Geldstrafe oder Freiheitsbeschränkungsstrafe. Die (unbedingte) Freiheitsstrafe wird bei etwa einem Drittel der Verurteilungen gefällt (im Jahre 1986 waren es 36% der Verurteilungen), also viel häufiger als in anderen Ländern; die Durchschnittsdauer der unbedingten Freiheitsstrafe beträgt in Polen 2 Jahre und 3 Monate, während sie in anderen Ländern kürzer als ein Jahr dauert. Die bedingte Freiheitsstrafe wird in etwa einem Drittel der Fälle zugemessen; die übrigen Fälle haben fast den gleichen Anteil an Geldstrafen und Freiheitsbeschränkungsstrafe.

Die hohe Repressivität des polnischen Strafrechts ist keinesfalls durch das Niveau der Kriminalität gerechtfertigt. Nach den offiziellen Angaben ist die Kriminalität in unserem Lande mehrfach geringer (das gilt auch für die schweren Verbrechen) als in den Ländern Westeuropas. Polen soll zu den sichersten Ländern der Welt gehören. Ich schreibe "soll", weil in bezug auf Kriminalitätsstatistiken und vergleichende Kriminologie Vorsicht geboten ist.

Die Anhänger der strengen Strafpolitik behaupten, daß das verhältnismäßig niedrige Kriminalitätsniveau in Polen gerade auf sie zurückzuführen sei. Die Anhänger einer liberalen Strafpolitik dagegen weisen auf den zweifelhaften Wert dieses "Beweises" hin (er ist schwer zu falsifizieren), sicher aber ist: je mehr Personen durch die überbelegten Strafanstalten gehen, desto mehr kehren in diese zurück.

In diesem Fall wird die Therapie durch die Diagnose bestimmt. Die Repressivität des polnischen Strafrechts sollte herabgesetzt werden. Darauf ist die Tätigkeit der Strafrechtsreformkommission ausgerichtet. Das Ziel soll auf diverse Art und Weise erreicht werden, hauptsächlich durch die Änderung der Grundsätze der Verhängung der Freiheitsstrafe. Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe soll von 3 auf 1 Monat herabgesetzt werden. Die Bedingungen für die Verhängung der bedingten Freiheitsstrafe sollen ausgebaut werden. Die Freiheitsstrafe soll im StGB bestimmt werden (vielleicht sogar im Grundgesetz) als ultima ratio der Strafpolitik, d. h. sie soll nur dann verhängt werden, wenn das Verhängen der Strafe, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden ist (Geldstrafe oder Freiheitsbeschränkungsstrafe), den Zweck des Schutzes der Rechtsordnung nicht erreicht hätte oder den Täter am Rückfall nicht hindern könnte. Es wird vorgeschlagen, den unteren Rahmen der Freiheitsstrafe bei mehreren Straftatbeständen herabzusetzen sowie alternative Strafsanktionen — den Freiheitsentzug oder eine Strafe ohne Freiheitsentzug — einzuführen. Manche Vergehen sollten im StGB nur mit Strafen ohne Freiheitsentzug bedroht sein.

Die Strafrechtsreformkommission schlägt eine zusätzliche Regelung vor, die, in das StGB eingeführt, der Überbelegung in den Strafanstalten entgegen wirken sollte. Also müßte der Grundsatz angenommen werden, daß Freiheitsstrafen nach dem Grad ihrer Strenge vollstreckt werden sollten, also würden kurzfristige Strafen als letzte vollstreckt werden. Der Direktor der Strafanstalt könnte einen Verurteilten nicht aufnehmen, wenn er die für die jeweilige Anstalt festgelegte Zahl der Plätze überschreiten würde. Fehlte es in der Strafanstalt an Plätzen oder würde die Strafe z. B. während 6 Monate wegen Platzmangel nicht vollstreckt, so sollte dem Gericht das Recht zustehen, den Fall im Hinblick auf eine, sozusagen, Ersatzstrafe zu erwägen und die Freiheitsstrafe bedingt zu verhängen oder aber eine andere Strafe ohne Freiheitsentzug zu verhängen (im Rahmen des Verbots reformationis in peius).

Praktisch würde das zu einer zusätzlichen Ausschaltung kurzfristiger Freiheitsstrafen führen. Diesen Vorschlag haben die Strafvollzugsangestellten positiv eingeschätzt, kritisch dagegen waren die Richter und Rechtsanwälte, vor allem aus dem Grund, dass dadurch die Strafurteile ihre Gewichtigkeit einbüßen und die Verurteilten über ihr weiteres Schicksal verunsichert würden.

Geändert werden sollten auch die Vorschriften betreffs Geldstrafe. Auch die Verhängung der bedingten Geldstrafe soll möglich sein. Die Geldstrafe sollte nie obligatorisch verhängt werden (derzeit ist das der Fall, wenn der Täter in der Absicht der Erlangung von Vermögensvorteilen gehandelt hat). Die Verhängung der Geldstrafe soll davol abhängig sein, ob der Täter imstande ist, diese zu zahlen. Die Zumessung der Ersatzfreiheitsstrafe soll bedeutend herabgesetzt werden (jetzt kann die Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Jahren Freiheitsentzug betragen, was eine absurde Lösung ist). Verhängung und Vollzug der Ersatzstrafe soll liberalisiert werden. Zum Beispiel sollte die Verhängung der Ersatzstrafe ausgeschaltet sein, wenn der Verurteilte nicht imstande sei, die Geldstrafe zu entrichten.

Das meist umstrittene Problem in der Diskussion über die Strafrechtsreform war und bleibt die Todesstrafe. Die große Debatte zu diesem Thema wurde nicht nur in juristischen Zeitschriften und auf wissenschaftlichen Tagungen ausgetragen. Zahlreiche Stimmen für und gegen die Todesstrafe wurden in den Massenmedien vermittelt. Es wurden repräsentative Forschungen über die öffentliche Meinung darüber durchgeführt. Sie haben ergeben, daß 60,3% für die Aufrechterhaltung der Todesstrafe waren, 27,8% der Befragten waren dagegen, die übrigen waren unentschieden. Die meisten Befürworter der Todesstrafe (92,2%) ließen sie nur bei Mord und Raub anwenden.

Das geltende StGB kennt die Todesstrafe als eine Strafe vom Ausnahmecharakter. Mit dieser Strafe sind im StGB 9 Verbrechen bedroht (u. a. Verbrechen gegen den Staat, Tötung, qualifizierter Fall des Raubes). Seit 20 Jahren wird die Todesstrafe fast ausschließlich wegen Tötung bei erschwerenden Umständen verhängt. In einem Zeitraum von 32 Jahren (1955-1986) wurden 310 Personen zum Tode verurteilt, im Durchschnitt also 10 Personen im Jahr. Angaben über den Vollzug des Todesurteils werden offiziell nicht veröffentlicht. Es wird angenommen, daß 85-90% der verhängten Todesstrafen vollstreckt werden.

Die Strafrechtsreformkommission nahm zur Todesstrafe keine einheitliche Stellung ein. Für die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten erklärten sich 15 Mitglieder der Kommission von den 47 in der Sitzung Anwesenden. Auch der Antrag auf Einführung eines 5jährigen Moratoriums bei der Verhängung der Todesstrafe erhielt keine Mehrheit. Für diesen Antrag erklärten sich 19 Mitglieder der Kommission. Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde der Antrag auf Beschränkung der Todesstrafe im StGB nur auf schweren Mord zur Abstimmung gebracht. Für diesen Antrag waren 25 Personen. Letztendlich erklärte sich die Kommission für die Verhängung der Todesstrafe ausschließlich beim schweren Fall der Tötung mit Beschränkung auf Täter, die bei der Vollbringung der Tat 21 Jahre alt waren (jetzt 18 Jahre), unter Ausschließung schwangerer Frauen.

Dieses Ergebnis der Tätigkeit der Kommission kann uns nicht zufrieden stellen. Die Todesstrafe als Relikt eines primitiven, barbarischen Strafrechts sollte aufgehoben werden. In der Stalinära wurden zahlreiche Todesurteile gegen Gegner des kommunistischen Systems, gegen Täter von wirklichen und angeblichen Straftaten gefällt. Dies ist ein Beweis dafür, wie dieses Strafmittel im politischen Kampf genutzt werden kann durch diejenigen, die die Strafrechtspflege in ihren Händen halten.

In der Strafrechtsdoktrin sowie in Rechtsanwaltskreisen wird die Nebenstrafe der Vermögensentziehung (im ganzen oder zum Teil) des Verurteilten kritisiert. Es ist dies eine ungerechte Strafe, denn sie beeinträchtigt die Interessen der Familie und der Gläubiger des Verurteilten. Seines Vermögens entbunden, kann der Verurteilte die Geldstrafe und die Prozeßkosten nicht zahlen sowie den durch die Straftat zugefügten Schaden nicht ersetzen. Die Strafe der Vermögensentziehung ist vielen europäischen StGBn unbekannt. Es ist der Kommission jedoch nicht gelungen, eine einheitliche Stellung zu diesem Gegenstand zu erarbeiten. Alternativ wurde folgende Lösung vorgeschlagen. 1) Entweder wird diese Strafe aufgehoben und durch die Strafe der Nutzeneinziehung ersetzt, die der Täter direkt oder indirekt aus der Straftat gezogen hat 2) oder ihre Anwendung wird bedeutend eingeschränkt.

Die mißlungenste Lösung des StGB von 1969 zweifelsohne die Regelung der Verantwortung von Rückfalltätern (Art. 60-65). Diese Ansicht vertritt sowohl die Strafrechtswissenschaft als auch die Praxis. Das StGB hat sich für eine äußerst strenge Behandlung von Rückfalltätern und zwar der einfachen und der mehrfachen, entschlossen. Eine Folge der Rückfallannahme ist die obligatorische Verdoppelung oder Verdreifachung der angedrohten Mindeststrafe, Ausschluß der Möglichkeit, eine bedingte Freiheitsstrafe zu verhängen, eine weitgehende Beschränkung der Anwendung vorzeitiger bedingter Entlassung, die Anwendung nach der Entlassung des Verurteilten der Scharaufsicht über 3-5 Jahre oder Unterbringen im Zentrum für gesellschaftliche Anpassung von 2 bis zu 5 Jahren. Diese repressive Bekämpfung des Rückfalls erwies sich als nicht effektiv; noch mehr, sie wurde vom Standpunkt der Kriminalpolitik als schädlich anerkannt. Die mechanische Anwendung dieser Vorschriften stufte auch geringe Gelegenheitstäter als Rückfalltäter ein, die nicht in Strafanstalten untergebracht werden sollten. Die bisherige Lösung schoß aus einer Kanone auf die Spatzen. Betroffen waren häufigst Täter, die keinen kriminologischen Typ des Rückfall- oder Berufstäters darstellten. Jetzt wird eine große Differenzierung der Verantwortlichkeit einfacher Rückfalltäter und Multirückfalltäter vorgeschlagen. Bei einfachem Rückfall sollte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, Strafen ohne Freiheitsentzug, bedingte Freiheitsstrafe zu verhängen und die vorzeitige bedingte Entlassung anzuwenden. Der Rückfall dagegen sollte als ein erschwerender Umstand bei der Strafzumessung betrachtet werden. Anders sollten gefährliche Multirückfalltäter behandelt werden. Ihnen gegenüber sollten, wie das jetzt der Fall ist, strenge Strafen sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung angewendet werden.

Polen —wie andere Länder— kann mit dem Problem der Rückfalltäter nicht fertig werden. Unsere Erfahrungen weisen darauf hin, daß eine strenge Bestrafung der Rückfalltäter das Problem nicht löst, sondern verschärft. Auch die Einrichtung des Zentrums für gesellschaftliche Anpassung hat sich nicht bewährt; es sollte der

Verurteilte nach Abbüßen der Freiheitsstrafe in der Strafanstalt zwangsweise einer weiteren Resozialisierung in einer speziellen Anstalt unterzogen werden. Praktisch gesehen, unterscheidet sich das Zentrum für gesellschaftliche Anpassung nur wenig von den Strafanstalten. Der Aufenthalt in diesem Zentrum vertieft die Desozialisierung der Täter und wird von ihnen als eine ungerechte Strafverlängerung empfunden, weil sie, ihrer Meinung nach, die Freiheitsstrafe schon verbüßt haben. Es scheint, daß sich hinter den neuen Vorschlägen betreffs Bekämpfung der Rückfallkriminalität eine gewisse Hilfslosigkeit bei der Suche nach einer rechtlich und kriminologisch richtigen Lösung verbirgt.

Es sollen auch die Vorschriften über die bedingte Freiheitsstrafe geändert werden. Man will die Elemente der Probation dieses Rechtsinstituts (betreffs zum Beispiel der Auflagen) verstärken. Das wird die Anstellung von Tausenden hauptamtlicher Bewährungshelfer erfordern, die die Aufsicht über den Verurteilten übernehmen würden. Dies sollten aber Personen mit entsprechender Ausbildung sein (am besten mit kriminologischer Bildung), die an solcher Arbeit besonderes Interesse hätten. Bis jetzt haben hauptsächlich ehrenamtliche Bewährungshelfer die Bewährungsaufsicht ausgeübt. Die Möglichkeit, solche Menschen anzuwerben, ist aber heute beschränkt. Geht es doch um Personen mit fachlicher und moralischer Qualifikation, die sich ganz der Resozialisierung des Verurteilten widmen könnten und ihm in schwierigen Lebenssituationen beistehen würden.

Es werden dagegen keine größeren Änderungen im Katalog der Haupt- und Nebenstrafen vorgesehen. Manche Gegner der Todesstrafe wollen an deren Stelle die lebenslängliche Freiheitsstrafe einführen; diese ist dem polnischen Strafrecht aus der Zeit vor 1970 bekannt. Auch diese Strafart stößt bekannterweise auf viele Vorwürfe. Es wird sogar behauptet, die lebenslängliche Freiheitsstrafe sei weniger human als die Todesstrafe. Deswegen sind die anderen Gegner der Todesstrafe gegen die Rückkehr zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Sie sind nämlich der Ansicht, als "Ersatzstrafe" für die Todesstrafe sollte die jetzt geltende Strafe von 25 Jahren Freiheitsentzug, doch ohne die Möglichkeit der vorzeitigen bedingten Entlassung, verhängt werden.

Die Depenalisierung will man auch durch die Änderung der Vorschriften betreffs Grundsätze der Zumessung von Haupt- und Nebenstrafen erreichen. Art. 50 § 1 und 2 StGB wird kritisiert, weil er nicht eindeutig ist und Grundlagen für eine zu strenge Bestrafung liefert. Er besagt: "Das Gericht bemißt die Strafe nach eigenem Ermessen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen, indem es den Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Tat berücksichtigt und den Strafzweck im Bereiche der gesellschaftlichen Einwirkung sowie die Präventiv- und Erziehungszwecke in Betracht zieht, die die Strafe dem Verurteilten gegenüber erzielen soll. § 2: Bei der Berücksichtigung der in § 1 bezeichneten Hinweise berücksichtigt das Gericht insbesondere die Art und den Umfang des durch die Straftat verursachten Schadens, die Motive und die Handlungsweise des Täters, seine persönlichen Eigenschaften und Bedingungen sowie seine Lebensführung vor und sein Verhalten nach Begehung der Straftat, ferner sein etwaiges Zusammenwirken mit einem Minderjährigen bei der Tatbegehung". Die Strafrechtsreformkommission konnte ein neues Konzept der Direktiven für die Strafzumessung nicht erarbeiten. Im Beschluß der Kommission

finden wir lediglich die Feststellung, bei der Zumessung und beim Vollzug der Strafe sollte "der Erziehungszweck vorrangig sein in denjenigen Fällen, wenn die Resozialisierung des Täters notwendig und der Zweck erreichbar ist". In einer regen Diskussion über die Direktiven für die Strafzumessung meldeten sich letzters Stimmen, die die Einführung einer Vorschrift forderten, gemäß der die Strafe der Schuld des Täters entsprechen und dem Täter gegenüber Erziehungsaufgaben erfüllen sollte. Keineswegws darf die Strafe aber strenger sein als der Grad der Schuld des Täters es rechtfertigt.

Im depenalisierenden Geiste wurden Vorschläge gemacht: für den Ausbau der Grundlagen der Verhängung von Strafen ohne Freiheitsentzug anstelle der Freiheitsstrafe (Art. 54 StGB), für die Erweiterung der Möglichkeit der Verhängung von Nebenstrafe anstelle der Hauptstrafe (Art. 55 StGB) sowie für den Ausschluß der Verhängungspflicht von manchen Nebenstrafen (Art. 40 § 1, 42 § 1 StGB). Man sieht auch die Notwendigkeit, die Grundlagen der Anwendung des Rechtsinstituts bedingter Einstellung des Strafverfahrens zu erweitern (Art. 27 StGB).

Bei dem jetzigen Stand der Arbeiten an der Strafrechtsreform wird den Grundsätzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit weniger Platz eingeräumt. Dies bedeutet aber nicht, daß diese Problematik unbeachtet bleibt. Im Gegenteil, es wird postuliert, in das Grundgesetz Vorschriften über einige wichtigste Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einzuführen (*nullum crimen sine lege poenali anteriori, nulla poena sine lege*) Die Bemühungen der Reformatoren konzentrieren sich derzeit auf jene Regelungen des Strafrechts, die die Möglichkeit der Dekriminalisierung und der Depenalisierung enthalten. Der sogenannte dogmatische Teil des polnischen StGB gibt hier einen kleineren Wirkungsbereich. Der wichtigste Vorschlag für die Dekriminalisierung betrifft die Beschränkung der Strafbarkeit des Versuchs. Das geltende StGB kennt die Strafbarkeit des Versuchs von Verbrechen und Vergehen. Auf den Versuch der Straftat steht die gleiche Strafe wie auf die Vollendung (Art. 11 § 1, 12 § 1 StGB). Die Strafrechtsreformkommission schlägt vor, die Straflosigkeit des Versuchs geringer Vergehen einzuführen. Einige Autoren erklärten sich für die Depenalisierung einiger Fälle strafbarer Mitwirkung (z. B. Anwendung außerordentlicher Strafmilderung bei Beihilfe zur Straftat).

Die Problematik der Reform von Grundsätzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist verständlicherweise viel umfangreicher. Sie bezieht sich zum Beispiel auf die Einführung der Vorschrift zur Bestimmung von Grundsätzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Unterlassung, auf die Einführung der Vorschrift über den Irrtum über Rechtfertigungsgründe, die Bestimmung der Voraussetzungen der fortgesetzten Handlung, die Festlegung der Kriterien zur Bestimmung des Grades der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Tat. Kurz zu der letztgenannten Frage: Art. 1 StGB bestimmt die Straftat als eine gesellschaftlich gefährliche Tat, verboten durch ein im Zeitpunkt der Tatbegehung geltendes Gesetz, unter Strafbedrohung. Art. 26 § 1 StGB dagegen besagt, es bilde keine Straftat eine Tat, deren gesellschaftliche Gefährlichkeit nur geringfügig sei. Das StGB selbst bestimmt nicht die Kriterien, wie der Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit zu definieren ist. Das Problem wurde der Strafrechtswissenschaft und der Rechtsprechung überlassen. Es wird angenommen, daß den Grad der



gesellschaftlichen Gefährlichkeit sowohl objektive als auch subjektive Elemente der Tat bestimmen. Als objektive Elemente sind hierin von Bedeutung: die Art des durch die Handlung verletzten Rechtsgutes, des Charakter und die Größe des dem Rechtsgut zugefügten oder drohenden Schadens, die Zeit und der Ort der Handlung. Als subjektive Elemente sind wichtig: der Vorsatz und die Fahrlässigkeit sowie die Motive, die Beweggründe und der Zweck der Handlung. In der polizeilichen und staatsanwältlichen Praxis führt der Art. 26 § 1 StGB zu ähnlichen Resultaten wie das in anderen Ländern angewendete Opportunitätsprinzip im Strafprozeß. Die Anwendung der Vorschrift von Art. 26 § 1 StGB führt auch zu einem eigenartigen Paradoxon. Wir wollen es an einem Beispiel aufweisen. Also gilt im polnischen Recht der Diebstahl des Vermögens im Wert bis zu 5000 zł als Übertretung, die mit einer Arreststrafe bis zu drei Monaten, drei Monate Freiheitsbeschränkung oder Geldstrafe bis zu 50 000 zł bedroht ist (Strafen wegen Übertretung bemessen die Kollegieen für Übertretungssachen). Für den Diebstahl eines Vermögens im Wert von über 5000 zł dagegen droht Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und eine Geldstrafe von 20 000 bis 500 000 zł. Wenn der Täter ein Vermögen im Wert von 5100 zł gestohlen hat, kann er leicht damit rechnen, daß das Strafverfahren wegen Geringfügigkeit der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Tat eingestellt wird. Es lohnt sich also mehr zu stehlen als weniger... Eine ähnliche Situation zeigt sich auf der Grundlage anderer "halbiertes" Straftatbestände. Um solchen paradoxen Fällen vorzubeugen, schlägt die Strafrechtsreformkommission die Einführung in das StGB der Vorschrift, die dem Gericht die Möglichkeit böte, bei Anwendung des Art. 26 § 1 StGB die Strafe wie wegen Übertretung zu verhängen.

Die Reform kann selbstverständlich nicht den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches außer Acht lassen. Sicher sind diesbezüglich wesentliche Änderungen zu erwarten. Polen steht nämlich an der Schwelle großer Umwandlungen im politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich. Diese Umwandlungen müssen in strafrechtlichen Regelungen ihren Niederschlag finden. Sicherlich sind in zwei Bereichen grundsätzliche Änderungen zu erwarten und zwar: 1) im Bereich der Wirtschaftsstraftaten und Straftaten gegen das Vermögen; 2) im Bereich der politischen Straftaten.

Ad 1) Wenn es zur Änderung des bisherigen sozialistischen Wirtschaftssystem kommt und die Marktwirtschaft entsteht, verlieren einige Straftatbestände, wie zum Beispiel Spekulation, Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, Nichtwirtschaftlichkeit ihr Daseinsrecht. Das neue Wirtschaftssystem wird wiederum neue Straftatbestände (Schutz der Gläubiger, der Mitglieder von Gesellschaften und der Aktionäre) erfordern. Die Gleichberechtigung der sozialistischen und privaten Betriebe in der Wirtschaft müßte die Gleichheit des strafrechtlichen Schutzes des sozialistischen Eigentums (des staatlichen und des genossenschaftlichen) und des Privateigentums herbeiführen. Derzeit wird das sozialistische Eigentum im Strafrecht unvergleichlich stärker geschützt als das Privateigentum.

Ad 2) Die erwartete Demokratisierung und Liberalisierung der politischen und gesellschaftlichen Lebens, die Zulassung der Tätigkeit der politischen Opposition, die Legalisierung der "Solidarität" müßte zu weitgehender Dekriminalisierung der

politischen Straftaten führen. In der mehr als 40jährigen Geschichte der Volksrepublik Polen diente das Strafrecht sehr häufig (insbesondere in der Stalinära) zur Abrechnung mit politischen Gegnern. Die Wurzeln des Stalinismus sind auch in dem geltenden Strafgesetzbuch von 1969 sichtbar, insbesondere im Kapitel "Straftaten gegen die öffentliche Ordnung". Darin finden sich Vorschriften, die die Grundlage für strenge Bestrafung von Personen bieten, die mit der aktuellen Politik der Partei-beziehungsweise der Staatsorgane im Widerspruch stehende Ansichten verkünden. Ein Beispiel mag hier die Vorschrift des Art. 271 § 1 StGB sein. Die Vorschrift lautet: "Wer falsche Nachrichten verbreitet, die die Interessen der Volksrepublik Polen ernstlich zu schädigen vermögen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft". Auf Grund dieser Vorschrift wurden Personen verurteilt, die sich in ihren Wohnungen über die Politik der Kommunistischen Partei Polens oder der UdSSR kritisch geäußert hatten, die historischen Geschehnisse anders interpretierten (z. B. den Ablauf des Zweiten Weltkrieges) als es die durch den Staat kontrollierten Massenmedien taten, oder die künftigen Ereignissen (hinsichtlich z. B. der Innen- und Außenpolitik des Staates) in einer Weise einschätzten, die der Linie der staatlichen und parteilichen Propaganda zuwiderlief. Das wäre komisch, wenn es nicht wahr, tragisch wahr, gewesen wäre, denn es kostete die Opfer der Staatspolitik und der Justiz Monate und Jahre Gefängnis.

Den demokratischen Erwartungen kommt auch das Postulat der Einheit von strafrechtlichem Schutz und strafrechtlicher Verantwortlichkeit der öffentlichen Funktionäre entgegen (z. B. der Polizeibeamten). Derzeit steht der öffentliche Funktionär unter besonderem Strafrechtsschutz, aber als Straftäter wird er nicht entsprechend streng behandelt. Zum Beispiel kann die einfache Körperverletzung des Polizeibeamten den Täter bis zu 8 Jahre Freiheitsstrafe "kosten"; begeht aber ein Polizeibeamter dieselbe Straftat gegen den Bürger (z. B. beim Verhör), so ist diese Straftat nur mit der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht. Dieser Stand der Dinge muß geändert werden, auch im Namen der Gerechtigkeit und Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz.

In dem reformierten Besonderen Teil des Strafgesetzbuches sollten sich auch Vorschriften finden, die bis jetzt in den sogenannten strafrechtlichen Nebengesetzen (die z. B. Straftaten gegen den Frieden, gegen die Menschheit, Kriegsverbrechen, Umweltkriminalität betreffen) enthalten waren.

Im Jahre 1981 wurde in Polen die Strafrechtsreform im Geiste des Liberalismus und Rationalismus aufgenommen. Der am 13. Dezember 1981 verhängte Kriegszustand durchkreuzte diese Pläne. Im gleichen Geiste, aber mit neuen Erfahrungen und Hoffnungen, gehen wir nochmals an das Werk heran.